

RS UVS Steiermark 1996/09/30 30.16-72/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1996

Rechtssatz

Nur eine Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 a Z 10 a StVO liegt auch dann vor, wenn der Berufungswerber kurzfristig seine Geschwindigkeit verlangsamen mußte und dies ausschließlich unbeabsichtigt erfolgte (langsam fahrender LKW). Daher vermochte auch diese Unterbrechung nichts daran zu ändern, daß von ihm im Verlauf einer längeren Strecke quasi ohne Unterbrechung der Entschluß, mit wesentlich überhöhter Geschwindigkeit weiterzufahren, ständig aufrechterhalten wurde (vgl. VwGH 28.1.1983, 82/02/0214).

Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung fortgesetztes Delikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at